

war 1666 Johann Hartmann von Roggenbach -J<sup>3</sup>, solle ihm weiters nichts geforderet, aber seine Nachfahre und künftige Successores [- auf Roggenbach folgte Graf Heinrich von Muggenthal -] sollen solches zu geben schuldig sein.

Canzley Baden in dem Ergew."

- 1) Das Dokument ist mit "Litt: B." bezeichnet.
- 2) Die Frage, ob die Kommende Hitzkirch den Schirmorten ein Rekognitionsgeld entrichten müsse, wurde an der Jahrrechnung 1659 in Baden erörtert, s. EA VI 1, 1356 Art. 194. Die Jahrrechnung, an der übrigens Stadt und Amt Zug nicht durch Beat II. Zurlauben vertreten war - s. ebenda 485 (Nr. 290) -, dauerte aber nur bis zum 29. Juli 1659, weshalb der vorliegende Entscheid wohl vom damaligen Landvogt von Baden, Heinrich II. Zurlauben, gefällt wurde. Möglicherweise waren - wie in den EA angedeutet - bei dieser Entscheid auch der Landvogt der Freien Ämter, Johann Peter Trinkler, und dessen Landschreiber, Beat Jakob I. Zurlauben, anwesend.
- 3) s. demgegenüber AH 82/27

---

Kopie, vom Landschreiber der Freien Ämter, Heinrich Ludwig Zurlauben, vom Jahre 1667? - AH 82, 103

## 30

1657 Februar 4., Konstanz

A

SCHREIBEN VOM BISCHOF VON KONSTANZ, FRANZ JOHANN [VOGT VON PRASSBERG-SUMMERAU], AN DEN LANDVOGT [IM THURGAU, JOST ZWEIFEL], FRAUENFELD

---

"Wir haben uns zwar gänzlichen versehen, es hette ewer an unser underthanen zue Güttingen [- Güttingen war eine Herrschaft des Bistums Konstanz -] aus Hauptweyl [=Hauptwil] abgangnes schreiben, an dessen statt wir gleichwol einen öffentlichen scharpfen bevelch desideriert hetten, sovil gefruchtet, das besagte Güttinger ihrer unss gelaisten Pflicht und Ayden dermaln ainist erinnert, und sowol zue gericht gesessen, allss auch unsern nachgesetzten Vogt daselbsten [den Obervogt der Herrschaft Güttingen, Wolf Dietrich III. von Hallwil gemeint] in seinen Zimblichen gebotten und verbotten volg gelaistet, und underthänig gehorsamb gewest; So müessen wir aber ganz ungnädig vernemmen, welcher gestalten sie sich nit ohne unser höchste verschümpfung nochmalen ganz widerspenig erzeugen, und ainigen ghorsamb zuelaisten sich erclärt, massen ihr solches auss ihrer hiebei geschlossner resolution mit mehrerm zuevernemmen hab.<sup>1</sup>

Wann wir aber solche wider Göttlich und Weltliche Recht Lauffende widersez-

licheyt ferrners weder gedulden können noch werden; Alls wollen wir hiemit von euch für ain, und allemal und also Letstlichen vernemen, ob ihr solche unsere widerspannige Bauren gleich alsobald ohne verlierung ainiger Zeit auch ohne ainiger aussred, die habe namen wie sie wolle, Zue schuldigem gehorsamb Zuebringen gesinnet seyent oder solches Zuethuen getrawet, auf welchen fahl es auch an mittel nit ermanglen wurde, alls da were, dass ihr etwelche Rädlinführer und under andern in specie unsern Lehenmann den Undern müller und Conrad Thomen [=T h o m a n n?, beide wohl von Güttingen] bei den Köpfen nemmen und gefänglich nacher Frauenfeldt führen lassen wurden. Dann widrigen fahls und solches nit gleich incontinenti beschicht, werden wir ewere warnungen und bevelch, nit mehr erwartten, sondern unss allsobalden bei dess Thurgews Regierenden Lobl. Siben Orthen [- VIII Alte Orte ausg. BE -] erclagen, und auff dess unrechten Costen, er treffe darnach die Underthanen selbstn oder die ienige an, auss deren Connivenz sie in dem ungehorsamb gesterckt werden, ein Unparteyische Commission herauss erfordern, ganz nit Zweifflende, wir werden vermittels derselben, entlichen den gehörigen gebührenden respect erhalten konden. Und wollen wir uns gänzlichen versehen, ihr werdet euch keines widerigens von disem vermainten ganz nichtigen einrueff verlaithen lassen, alls weren sie von ainem oder andern in ewrem Gericht gesessnen, gescholten worden, dann ihr Liechtlich vernünfftig Zuermessen habt, dass derglichen und andere ganz impertinente und unrichtige einstrewungen, die underthanen von ihrem schuldigen gehorsamb kaineswegs abhalten solle, Inmassen dann ainer und andere auss ihnen diser vermainten scheltungen ohnerachtet bei Land- und andern Gerichten erscheinen und richten helffen.

Wollen also bei disem aigen desswegen abgefertigten Potten eur categorische und austruckenliche antwort<sup>2</sup> und resolution erwartten, darmit wir unss darnach Zuerichten haben."

1) Diese Probleme wurden unter anderem an der Tagsatzung der V kath. Orte vom 20. April 1657 in Luzern behandelt. An dieser Tagsatzung nahm auch B e a t II. Zurlauben als Vertreter von Stadt und Amt Zug teil, s. EA VI 1, 367 (Nr. 207), spez. 1194 (Art. 394).

2) s. AH 82/31